

# SATZUNG DES VEREINS DIWAN – DEUTSCH-IRANISCHE BEGEGNUNGEN E.V.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „DIWAN – Deutsch-Iranische Begegnungen e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln (Vereinsregister VR 16684).

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein fördert die iranische Kultur in Deutschland und den deutsch-iranischen Kulturaustausch.
  - (2) Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell ungebunden und unabhängig. Er verfolgt ausschließlich die in der Satzung genannten Ziele.
  - (3) Der Verein fühlt sich insbesondere den Ideen des Humanismus verpflichtet.
  - (4) Der Verein befasst sich mit der gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und will dadurch zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland beitragen. Zu diesem Zweck führt er gesellschaftspolitische, kulturelle und informative öffentliche Veranstaltungen durch.
  - (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
    - a.) die Veranstaltung von Begegnungen sowie Workshops,
    - b.) die Verbreitung des demokratischen Gedankens und Völkerverständigung sowie Werbung dafür,
    - c.) die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Angehörigen aller Nationen,
    - d.) die Förderung kultureller und sozialer Aktivitäten wie zum Beispiel: Musikveranstaltungen, Vorträge und Lesungen, die Einrichtung von Bildungsangeboten wie Sprachkurse, Musik- und Tanzunterricht.
-

- (6) Der Verein bekennt sich zu den Menschenrechten, wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen, in der Europäischen Menschenrechtskonvention und insbesondere im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geschützt und verankert sind.
- (7) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen, die dem Vereinszweck nicht widersprechen, beschließen, sowie mit diesen Organisationen Partnerschaften eingehen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge und durch Zuwendungen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürliche Personen werden, welche den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützen.

- (3) Außerordentliche Mitglieder können alle natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

## **§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Das Mindestalter für die Mitgliedschaft ist das vollendete 14. Lebensjahr. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
  - (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über den der Vorstand entscheidet.
  - (3) Die Mitgliedschaft endet
    - (a) durch Tod,
    - (b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Vorstand schriftlich mindestens 1 Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist,
    - (c) durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
  - (4) Über einen Ausschluss gemäß Ziff. 3 c.) entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
-

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags-, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die ordentlichen Mitglieder unter 16 Jahren haben lediglich ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, fällig jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres, im Voraus für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Der Beitrag kann nach einem schriftlichen Antrag an den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden, wenn dem Mitglied nachweislich die Zahlung nicht möglich ist.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (a) Der Vorstand
- (b) Die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Arbeitskreise**

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Arbeitskreise mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden. Der Vorstand entscheidet auch über deren Auflösung.
- (2) Die Arbeitskreise bearbeiten in Abstimmung mit dem Vorstand die die jeweiligen Gebiete betreffenden Fragen aller Art. Sie nehmen nach Einholung des Einvernehmens mit dem

Vorstand, das auch bei dem Vorsitzenden des Vereins oder bei dem vom Vorstand für diesen Arbeitskreis delegierten Vorstandsmitglied eingeholt werden kann, zu denen die Gebiete des Arbeitskreises betreffenden Fragen Stellung.

- (3) Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen steht allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins nach Abstimmung mit dem jeweiligen Sprecher oder dessen Vertreter frei.
- (4) Jeder Arbeitskreis hat einen Sprecher und einen Vertreter. Der Vorstand beruft diese Personen im Wege des Beschlussverfahrens. Die Amtsdauer der berufenen Sprecher und Vertreter beginnt mit deren förmlicher Berufung für die Dauer eines Jahres. Eine erneute Berufung ist zulässig.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern:
    - (a) dem Vorsitzenden;
    - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
    - (c) dem Schatzmeister und
    - (d) 4 Beisitzern.
  - (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils für seine laufende Amtsdauer als Vorstandsmitglied. Wiederwahl ist zulässig.
  - (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht durch Satzung oder per Gesetz einem anderen Organ oder Vereinsmitglied zugewiesen sind.
  - (4) Das Mindestalter eines jeden Vorstandsmitglieds ist das vollendete 18. Lebensjahr.
  - (5) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.
-

- (6) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat (Wahlperiode). Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die im 2. Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Die Durchführung der Wahl kann der Vorstand durch eine Wahlordnung bestimmen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten.
- (8) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können durch Beschluss Beiräte oder Ausschüsse gebildet werden, die auch aus Nichtmitgliedern bestehen können, die durch ihre Fachkompetenz die Ziele des Vereins fördern.
- (9) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer gesonderten Sammlung, die schriftlich zu führen ist, aufzubewahren.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, Auslagen dessen Mitglieder, die im Zusammenhang mit den Vereinsaufgaben entstehen, in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres statt.
  - (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
    - (a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
    - (b) die Entlastung des Vorstandes
    - (c) die Wahl der Vorstandsmitglieder
    - (d) die Wahl des Kassenprüfers
    - (e) die Änderung der Satzung des Vereins
-

- (f) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
  - (g) Entscheidungen über Anträge
  - (h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - (i) die Auflösung des Vereins
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladungsschreiben unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben ist in Textform spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle oder beim Vorstand eingebracht werden. Die ergänzte Tagesordnung spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung abzusenden.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins, die Änderung der Satzung oder die Ausschließung von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 3 lit. c.) bedarf es jedoch der Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder.
- (6) Ist in solchen Fällen eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (7) Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins, die Abänderung der Satzung und die Ausschließung von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder im Falle der Verhinderung beider von dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss auch ein anderes Vereinsmitglied zum Versammlungsleiter bestellen.

- (9) Ein Mitglied darf höchstens drei andere Mitglieder vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und vor Beginn der Abstimmung in der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll errichtet, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Auflösung**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Kosten, Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten an Amnesty International.